

Eingegangen

14. Jan. 2013

Dr. J. Kummer
P. Wassermann

Beglaubigte Abschrift

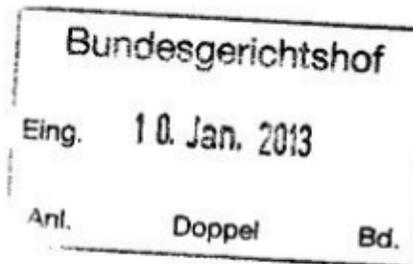
PROF. DR. REINELT & DR. GENIUS · BISMARCKSTR. 83, 76133 KARLSRUHE

Bundesgerichtshof Karlsruhe
76125 Karlsruhe

PROF. DR. EKKEHART REINELT
E-MAIL: reinelt@bghanwalt.de
DR. BARBARA GENIUS
E-MAIL: genius@bghanwalt.de

BISMARCKSTRASSE 83
76133 KARLSRUHE

TELEFON: 0721 / 94 26 96-0
TELEFAX: 0721 / 94 26 96-20
E-MAIL: kanzlei@bghanwalt.de



Karlsruhe, 10. Januar 2013
AZ.: 10011-13 /sf

VIII ZR 411/12

In Sachen

Stein u.a.

gegen

S [REDACTED]

übermitteln wir in der Anlage ein Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Frank Zillich vom 20.11.2012 und ein Schreiben der Rechtsanwälte Honsell & Niemöller vom 23.11.2012 an Rechtsanwalt Zillich. Dieser Briefwechsel, der vor wenigen Monaten während des Laufs des Berufungsverfahrens geführt worden ist, macht deutlich, dass es den Beschwerdegegnern und Beklagten nur darum geht, einen möglichst hohen Geldbetrag im Verhandlungsweg herauszuholen. Dabei soll die Kosten der Räumung auch noch nach dem Vorschlag der Rechtsanwälte Honsell & Niemöller vom 23.11.2012 zu Lasten der Klägerin und Beschwerdeführerin gehen.

Mit diesem Schriftwechsel ist deutlich und gleichzeitig glaubhaft gemacht: Es gibt keinen unersetzlichen Nachteil bei der Räumung für die

die Beschwerdegegner. Der von ihnen behauptete unersetzliche Nachteil besteht ausschließlich darin, dass sie überzogene und für sie günstige Forderungen nicht durchsetzen können. Das ist aber ist kein unersetzlicher Nachteil, der die Einstellung der Zwangsvollstreckung rechtfertigen würde.

DR. GENIUS

Dr. Genius
Rechtsanwältin

Beglaubigt


~~Rechtsanwältin~~